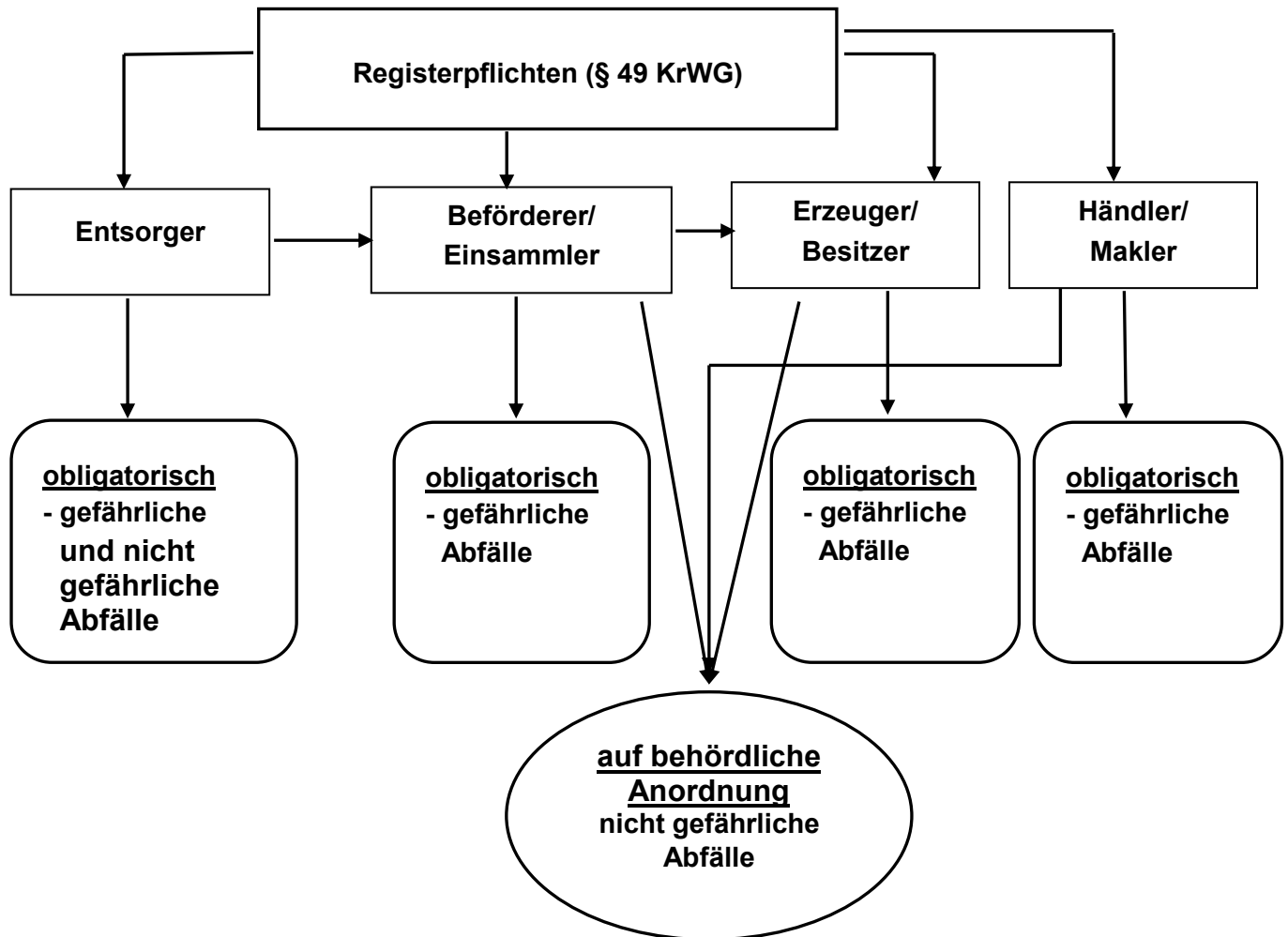


Registerpflichten



Zu beachten ist, dass Entsorger gemäß § 49 Abs. 2 KrWG auch für die nicht gefährlichen Abfälle, die bei der Lagerung und/oder Behandlung von Abfällen als Output anfallen, Register zu führen haben.

Dauer der Registrierung

Die Angaben oder Belege, die in das Register einzustellen sind, müssen für die Dauer von drei Jahren, ab Datum der Einstellung, aufbewahrt (gespeichert) werden.

Der Zulassungsbescheid der Abfallentsorgungsanlage kann längere Fristen vorsehen.

Da Begleitscheine den Entsorgungsnachweisen zugeordnet in das Register einzustellen sind, endet die Aufbewahrungsfrist der Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise mit der Aufbewahrungsfrist (drei Jahre nach Einstellung ins Register) für den letzten darauf bezogenen Begleitschein, frühestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Nachweises.

Registerführung (§ 24 NachwV)

1. Register als Erzeuger/Besitzer

1.1 Entsorgung gefährlicher (nachweispflichtiger) Abfälle

1.1.1 Entsorgung über Einzelentsorgungsnachweis

Das Register besteht aus:

- dem Entsorgungsnachweis
- den in zeitlicher Reihenfolge zum jeweiligen Entsorgungsnachweis zugeordneten Begleitscheinen

1.1.2 Entsorgung über Sammelentsorgung

Das Register besteht aus:

- den in zeitlicher Reihenfolge zur jeweiligen Abfallart zugeordneten Übernahmescheinen

1.1.3 Kleinmengenerzeuger, Selbstanlieferung beim Entsorger (Voraussetzung: Gesamtanfall gefährlicher Abfälle pro Jahr kleiner 2 Tonnen)

Das Register besteht aus:

- den in zeitlicher Reihenfolge zur jeweiligen Abfallart zugeordneten Übernahmescheinen

1.2 Entsorgung register- aber nicht nachweispflichtiger Abfälle (§ 24 Abs. 6) (z. B. Abgabe im Rahmen der freiwilligen Rücknahme)

Das Register hat auszuweisen:

- den Namen, die Anfallstelle, soweit vorhanden die Erzeugernummer
- sortiert nach Abfallschlüssel: die Art, die Mengen und das Abgabedatum, die übernehmende Person und die rechtsverbindliche Unterschrift je abgegebener Abfallcharge

Die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine) ist möglich, wenn die erforderlichen Angaben enthalten sind oder Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit Verantwortlicher Erklärung (VE) Seite 1 und jeweils Formblatt Begleitschein genutzt wird (Übernahmescheine dürfen nicht verwendet werden).

1.3 Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

1.3.1 Ersterzeuger – kein Register notwendig (Registerführung nur auf Anforderung)

1.3.2 Abfallentsorger die nicht gefährliche bzw. nicht nachweispflichtige Abfälle abgeben (§ 24 Abs. 5)

Das Register hat auszuweisen:

- den Namen, die Anfallstelle, soweit vorhanden die Erzeugernummer
- sortiert nach Abfallschlüssel: die Art, die Mengen, das Abgabedatum, die übernehmende Person und die rechtsverbindliche Unterschrift je abgegebener Abfallcharge

Die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine) ist möglich, wenn die erforderlichen Angaben enthalten sind oder Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit Verantwortlicher Erklärung (VE) Seite 1 und jeweils Formblatt Begleitschein genutzt wird (Übernahmescheine dürfen nicht verwendet werden).

Formvorgabe bei elektronischer Führung der Register für register-, aber nicht nachweispflichtige Abfälle (§ 24 Abs. 6 Satz 4)

Das elektronisch geführte Register hat auszuweisen

- Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE) Seite 1 und jeweils Formblatt Begleitschein mit Angabe der übernehmenden Person im Feld „Frei für Vermerke“

Nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (TLUBN) können die Praxisbelege für nicht nachweispflichtige Abfälle (1.2 und 1.3) abweichend geordnet werden.

2. Register als Beförderer/Einsammler:

2.1 gefährliche (nachweispflichtige) Abfälle

2.1.1 Beförderung über Einzelentsorgungsnachweis:

Das Register besteht aus:

- den in zeitlicher Reihenfolge zur jeweiligen Abfallart zugeordneten Begleitscheinen

2.1.2 Einsammlung über Sammelentsorgungsnachweis:

Das Register besteht aus:

- dem Sammelentsorgungsnachweis
- den in zeitlicher Reihenfolge zum jeweiligen Sammelentsorgungsnachweis zugeordneten Begleitscheinen
- dem jeweiligen Begleitschein zugeordneten Übernahmescheinen [Hinweis: die elektronisch einzustellenden Übernahmescheine sind vom Einsammler zu signieren]

2.2 Beförderung register- aber nicht nachweispflichtiger Abfälle (§ 24 Abs. 7) (z. B. Abgabe im Rahmen der freiwilligen Rücknahme)

Das Register hat auszuweisen:

- den Namen, die Anfallstelle, soweit vorhanden die Beförderernummer
 - sortiert nach Abfallschlüssel: die Art, die Mengen und das Übergabedatum und die rechtsverbindliche Unterschrift je abgegebener Abfallcharge
- Die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine) ist möglich, wenn die erforderlichen Angaben enthalten sind oder Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit Verantwortlicher Erklärung (VE) Seite 1 und jeweils Formblatt Begleitschein genutzt wird (Übernahmescheine dürfen nicht verwendet werden).

2.3 nicht gefährliche und nicht registerpflichtige Abfälle

Register nur auf Anordnung

Formvorgabe bei elektronischer Führung der Register für register-, aber nicht nachweispflichtige Abfälle (§ 24 Abs. 7 Satz 4)

Das elektronisch geführte Register hat auszuweisen

- Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit dem Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE) Seite 2 und jeweils Formblatt Begleitschein

3. Register als Entsorger:

3.1. Annahme gefährlicher (nachweispflichtiger) Abfälle

3.1.1 über Einzelentsorgungsnachweis:

Das Register besteht aus:

- dem Entsorgungsnachweis
- den in zeitlicher Reihenfolge zum jeweiligen Entsorgungsnachweis zugeordneten Begleitscheinen

3.1.2. über Sammelentsorgungsnachweis:

Das Register besteht aus:

- dem Sammelentsorgungsnachweis
- den in zeitlicher Reihenfolge zum jeweiligen Sammelentsorgungsnachweis zugeordneten Begleitscheinen

3.1.3 Selbstanlieferung durch Kleinmengenerzeuger

Das Register besteht aus:

- den in zeitlicher Reihenfolge zur jeweiligen Abfallart zugeordneten Übernahmescheinen

3.2 Annahme register- aber nicht nachweispflichtiger Abfälle (§ 24 Abs. 4) (z. B. gefährliche Abfälle im Rahmen der Rücknahme)

Das Register hat auszuweisen:

- den Namen, die Entsorgungsanlage, soweit vorhanden die Entsorgernummer
 - sortiert nach Abfallschlüssel: die Art, die Mengen, den Namen und die Anschrift der Person von der der Abfall übernommen wurde sowie das Annahmedatum und die rechtsverbindliche Unterschrift je angenommene Abfallcharge
- Die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine) ist möglich, wenn die erforderlichen Angaben enthalten sind oder Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit Verantwortlicher Erklärung (VE) Seite 1 und jeweils Formblatt Begleitschein genutzt wird (Übernahmescheine dürfen nicht verwendet werden).

3.3 Annahme nicht gefährlicher Abfälle

Das Register hat auszuweisen:

- den Namen, die Entsorgungsanlage, soweit vorhanden die Entsorgernummer
 - sortiert nach Abfallschlüssel: die Art, die Mengen, den Namen und die Anschrift der Person von der der Abfall übernommen wurde sowie das Annahmedatum und die rechtsverbindliche Unterschrift je angenommene Abfallcharge
- Die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine) ist möglich, wenn die erforderlichen Angaben enthalten sind oder Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit Verantwortlicher Erklärung (VE) Seite 1 und jeweils Formblatt Begleitschein genutzt wird (Übernahmescheine dürfen nicht verwendet werden).

Formvorgabe bei elektronischer Führung der Register für register- aber nicht nachweispflichtige Abfälle (§ 24 Abs. 7 Satz 4)

Das elektronisch geführte Register hat auszuweisen

- Formblatt Annahmeerklärung (AE) und jeweils Formblatt Begleitschein

Nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (TLUBN) können die Praxisbelege für nicht nachweispflichtige Abfälle (3.2 und 3.3) abweichend geordnet werden.

Wer entgegen § 49 KrWG, auch in Verbindung mit der Nachweisverordnung, ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, handelt nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 KrWG ordnungswidrig.

Wer entgegen § 49 Abs. 4 KrWG, auch in Verbindung mit der Nachweisverordnung, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, handelt nach § 69 Abs. 2 Nr. 10 KrWG ordnungswidrig.

Registerführung für Händler und Makler (§ 25 a NachwV)

1. Händler

1.1. Register für erworbene Abfälle

Das Register besteht aus einem Verzeichnis je Abfallart und hat auszuweisen:

- den Abfallschlüssel, den Firmennamen, die Anschrift und soweit vorhanden die Händlernummer
- das Datum des Erwerbs, die Mengen, den Namen und die Anschrift der Person von der der Abfall erworben wurde und die rechtsverbindliche Unterschrift je erworbene Abfallcharge

Die Verwendung von Praxisbelegen (Liefer- und Wiegescheine) ist möglich, wenn die erforderlichen Angaben enthalten sind (Übernahmescheine dürfen nicht verwendet werden).

1.2. Register für veräußerte Abfälle

Das Register besteht aus einem Verzeichnis je Abfallart und hat auszuweisen:

- den Abfallschlüssel, den Firmennamen, die Anschrift und soweit vorhanden die Händlernummer
- das Datum der Veräußerung, die Mengen, den Namen und die Anschrift der Person an die der Abfall veräußert wurde und die rechtsverbindliche Unterschrift je Abfallcharge

2. Makler

Jeder vermittelte Vertragsabschluss ist in zeitlicher Reihenfolge zu registrieren und hat dabei auszuweisen:

- die Vertragsparteien mit Namen und Anschrift
- Art, Umfang und Dauer der Vermittlungstätigkeit
- Art und Beschaffenheit der Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummer
- die rechtsverbindliche Unterschrift

Auch für Händler und Makler gilt:

Wer entgegen § 49 KrWG, auch in Verbindung mit der Nachweisverordnung ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, handelt nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 KrWG ordnungswidrig.

Wer entgegen § 49 Abs. 4 KrWG, auch in Verbindung mit der Nachweisverordnung, ein Register nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, handelt nach § 69 Abs. 2 Nr. 10 KrWG ordnungswidrig.